



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Planungs- und Hochbauamt	25.08.2010	1847/10 - I/650
--------------------------	------------	-----------------

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	30.08.2010	5.1	
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss	21.09.2010	2	
Bauausschuss	27.09.2010	1	
Stadtverordnetenversammlung	06.10.2010	8	
Magistrat	09.07.2012		

Betreff:

**Bebauungsplan Nr. 404 „Westanschluss“
- Aufstellungsbeschluss -**

Anlage/n:

Bebauungsplan verkleinert (Plan im Maßstab 1:1.000 hängt in der Sitzung aus)

Beschluss:

Der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 404 „Westanschluss“ in Wetzlar wird zugestimmt.

Es wird eine Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch durchgeführt.

Wetzlar, den 24.08.2010

gez. Beck

Begründung:

1. Anlass

Zur Entlastung der innerstädtischen Nord-Süd-Verbindung (Hermannsteiner Straße - Gloëstraße - Karl-Kellner-Ring - Nauborner Straße) ist eine Umgehung am westlichen Stadtrand Wetzlars geplant. Diese Westumgehung gliedert sich in die drei wesentlichen Teilprojekte *Westanschluss*, *Westtangente* und *Laufdorfer Spange*.

Der Westanschluss ist eine vordringliche Maßnahme im Rahmen der langfristig zu realisierenden Westumgehung. Die Altenberger Straße (L3020) als wichtige innerstädtische Verkehrsverbindung und zugleich als eine der wichtigsten Verbindungsstraßen zum überregionalen Straßennetz (B49 und B277) hat die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit erreicht. Der höhengleiche, gesicherte Bahnübergang (DB-Strecke Wetzlar – Koblenz) beeinflusst im Zusammenhang mit dem vorhandenen hohen Verkehrsaufkommen und den häufigen Schließzeiten das Verkehrsgeschehen negativ. Durch die gegenwärtigen Entwicklungstendenzen im Kfz-Verkehr wird bis 2020 eine allgemeine Verkehrszunahme von 5 % angenommen, die Verkehrssituation in der Altenberger Straße wird sich entsprechend weiter verschlechtern. Die Stadt Wetzlar plant aus diesem Grunde eine alternative leistungsfähige Straßenverbindung von der B277 (Knoten mit der B49) zur Straße „Neustadt“ mit einer Überführung der Trasse über die DB-Strecke Wetzlar – Koblenz. Die bisherige Verbindung Altenberger Straße und der Bahnübergang sollen dann zurückgebaut werden.

Das Baurecht soll in Abstimmung mit dem ASV Dillenburg nicht über ein Planfeststellungsverfahren, sondern über ein Bauleitplanverfahren erzielt werden. Des Weiteren gibt es eine Übereinkunft mit der DB Netz AG bis zum Hessentag 2012 eine Vereinbarung gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz zwischen dem Baulastträger und der DB Netz AG zu treffen. Voraussetzung für diese Vereinbarung ist ein rechtskräftiger Bebauungsplan. Die Realisierung des Westanschlusses kann voraussichtlich ab 2014 erfolgen.

2. Rechtliche Grundlagen

Das Bauleitplanverfahren erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316).

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne u. a. die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. In der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu berücksichtigen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Den Umweltbericht hat die Gemeinde gemäß § 2a BauGB im Aufstellungsverfahren als einen gesonderten Teil der Begründung zum Bauleitplanentwurf zu erstellen.

Die Festlegung des Umfanges und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung (Scoping) mit den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 4 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB wird nach dem Aufstellungsbeschluss stattfinden.

Unabhängig von den gemäß BauGB zu berücksichtigenden Umweltbelangen ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

3. Übergeordnete Planungen

Im Regionalplan Mittelhessen 2001 ist das Planungsgebiet als *Siedlungsbereich - Bestand*, als *Bundesfernstraße mit Anschlussstelle*, als *Hauptverkehrsstrecke – Bestand Bahnverkehr* und als *Bereich für Landschaftsnutzung und -pflege* dargestellt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Wetzlar ist das Planungsgebiet als *Verkehrsfläche*, als *Verkehrsfläche - geplant*, als Fläche für *Bahnanlagen*, als *Mischgebiet* und als *Grünfläche* dargestellt.

Der Bebauungsplan wird mithin nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ grenzt im Osten an das Planungsgebiet.

4. Räumlicher Geltungsbereich

Im Norden grenzt das Planungsgebiet an die B 49, im Westen an den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 277 „Grosse Dill“, im Süden an den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 295 „Zwirleinstrasse / Falkenstraße“, an die Dill mit Uferbereichen, an die Flutgrabenstraße sowie im Osten an die Dill mit Uferbereichen, an die Straße „Neustadt“ und an den Neustädter Platz.

Der Geltungsbereich umfasst in der **Gemarkung Wetzlar**,

Flur 5, die Flurstücke Nr. 84/82, 169/20,

Flur 25, die Flurstücke Nr. 89/1, 90/1, 94/1, 95/1, 96/1, 97/1, 97/2, 98/2, 98/3, 98/4, 100/1, 100/3, 100/4, 105-112, 113/1, 113/2, 114-126, 129-132, 134-141, 143, 148, 209/11 (tlw.), 247/2 (tlw.), 253/2, 253/3, 253/4, 253/6, 253/7, 253/8, 253/9, 253/10 (tlw.), 254/1, 255, 258/1, 258/2, 258/3, 259, 269, 270, 272/2 (tlw.), 278/133, 279/144, 280/144, 281/145, 282/145, 287/147, 288/146, 289/127, 290/127, 291/127,

Flur 27, die Flurstücke Nr. 58/2, 58/3 (tlw.), 144/7 (tlw.),

Flur 28, die Flurstücke Nr. 4/11 (tlw.), 4/12 (tlw.), 4/13 (tlw.), 6/4 (tlw.), 6/5, 6/6, 6/7 (tlw.), 6/8 (tlw.), 6/10 (tlw.), 37/1, 45/1, 52/1, 53-70, 73/1, 74/1, 74/2, 75/1, 76-80, 81/1, 94/1, 96/2 (tlw.), 100/1, 102/2 (tlw.), 103/5 (tlw.), 105/1 (tlw.), 129/9 (tlw.), 132/3 (tlw.), 133/7 (tlw.), 134/7, 134/8, 134/10 (tlw.), 157/1, 159, 160 (tlw.), 165/3, 166/1 (tlw.), 167/3 (tlw.), 167/4 (tlw.), 167/6 (tlw.), 170/3.

Die Fläche des Geltungsbereiches umfasst ca. 6,02 ha.

5. Inhalt des Bebauungsplanes

Konkrete Festsetzungen zu den Straßenverkehrsflächen, zu den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie zu den sonstigen Nutzungen erfolgen im Rahmen der Ausarbeitung des Bebauungsplanes nach Vorlage der konkreten Straßenplanung, der Untersuchungen zum Artenschutz, zu den Umweltbelangen und zu den Immissionen.

Nach Ausarbeitung des Bebauungsplanes schließt sich das Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 (Öffentlichkeitsbeteiligung) und 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) an.

6. Bodenordnende Maßnahmen

Zur Verwirklichung des Vorhabens sind seitens der Stadt Wetzlar Grundstücke von Privateigentümern anzukaufen.